

Wer abbiegen will darf sich nicht alleine darauf verlassen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer abbiegen wolle, nur weil dieser den Blinker gesetzt hat – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (OLG Dresden) vom 10.02.2020, 4 U 1354/19

I.

Nach einem Verkehrsunfall ergibt sich oftmals Streit darüber, wie die Verschuldensquote zu bilden ist. Die Entscheidung des OLG Dresden unterstreicht, dass ein abbiegender sich nicht darauf verlassen darf, dass ein anderes Fahrzeug seinerseits den Blinker gesetzt hatte.

II.

Die Klägerin wollte an einer Kreuzung nach links abbiegen. Sie war dem von rechts kommendem Verkehr aufgrund eines Stoppzeichens wartepflichtig. Der Beklagte näherte sich der Klägerin von rechts und hatte den Blinker nach rechts gesetzt. Er hatte aber nicht mit dem Abbiegevorgang begonnen und auch seine Annäherungsgeschwindigkeit nicht deutlich und erkennbar herabgesetzt. Die Klägerin ging davon aus, dass der Beklagte nach rechts abbiegen würde und begann mit ihrem Abbiegevorgang nach links. Der Beklagte fuhr aber weiter geradeaus und es kam zur Kollision.

Mit der Klage machte die Klägerin von dem Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld aus diesem Unfall geltend. Sowohl das erstinstanzlich angerufene Landgericht, wie auch das mit der Berufung angerufene OLG Dresden haben der Klägerin aber nur 1/3 ihres geltend gemachten Schadens zugesprochen. Das OLG Dresden hat die Auffassung des Landgerichts bestätigt, ein Autofahrer, der abbiegen wolle, dürfe sich nicht alleine darauf verlassen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer abbiegen wolle, nur weil dieser einen Blinker gesetzt habe. Vielmehr müsse der betreffende Verkehrsteilnehmer entweder seine Annäherungsgeschwindigkeit deutlich herabgesetzt haben oder sonst wie mit dem Abbiegevorgang begonnen haben.

III.

1.

Nach einem Verkehrsunfall muss geklärt werden, welcher Unfallbeteiligte welche Verschuldensquote trägt.

Als erstes wird von den Gerichten geprüft, ob der Unfall für einen oder alle Unfallbeteiligte ein unabwendbares Ereignis war. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn der betreffende Fahrer selbst unter Aufwendung sämtlicher Anstrengungen den Unfall nicht hätte vermeiden können. Dies ist nur in Ausnahmefällen gegeben.

Ist demnach im Regelfall der Unfall für alle Fahrer nicht unabwendbar gewesen, muss anhand der sonstigen Umstände das Verschulden der Fahrer ermittelt werden. Hierbei ziehen die Gerichte insbesondere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung die bei dem Unfall eine Rolle gespielt haben heran. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin gegen die Wartepflicht verstoßen die ihr aufgrund des Stoppzeichens oblag. Gleichzeitig hat das OLG Dresden dem Beklagten zur Last gelegt, dass er durch das Setzen des Blinkers, obwohl er geradeaus fahren wollte, die anderen Verkehrsteilnehmer in die Irre geführt habe. Dieses Verschulden hat das OLG Dresden aber nur mit 1/3 bewertet. Das OLG Dresden hat insbesondere nicht angenommen, dass der Beklagte aufgrund des Setzens des Blinkers einen derartigen Vertrauenstatbestand geschaffen habe, dass die Klägerin darauf vertrauen durfte, dass er abbiegen werde.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall muss die Verschuldensquote ermittelt werden. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Insbesondere sind Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu bewerten. Wie im Einzelfall die Haftungsquote zu bilden ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.